## **Amtsblatt**



### für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang Luckenwalde, 20. April 2011 Nr. 10

#### Inhalt

### Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung - Einladung zur öffentlichen Sondersitzung	
des Kreistages am Montag, dem 02.05.2011 um 19:00 Uhr	2
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer	
für den Landkreis Teltow-Fläming (Ortskundeprüfungsrichtlinien) 🤃	3
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises	
Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandte	
(Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) vom 25.02.2011 6	3

### Sonstige Bekanntmachungen

Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	8
Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwasserhausanschlüsse des Trink- und	
Abwasserzweckverbandes Luckau	10
Bekanntmachungsanordnung	13
Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und	
Abwasserzweckverbandes Luckau	14
Bekanntmachungsanordnung	17
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der MBA Schöneiche im Jahre 2010	18

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse http://www.teltow-flaeming.de eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

4-0921/11-I

### Bekanntmachungen des Landkreises

### Bekanntmachung

### Einladung zur öffentlichen Sondersitzung des Kreistages am Montag, dem 02.05.2011 um 19:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreistagssaal, 14943 Luckenwalde

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
1	Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Mitteilungen des Vorsitzenden	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Einwendungen gegen die Niederschrift der 15. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 28.03.2011	
5	Anfragen	
5.1	Anfrage des Abg. Dr. Ralf von der Bank, CDU-Kreistagsfraktion TF, zur SWFG mbH	4-0933/11-KT
5.2	Anfrage des Abg. Dr. Ralf von der Bank, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Lückenschluss Radweg in Klein-Kienitz	4-0935/11-KT
6	Antrag von sechs Abgeordneten zur Durchführung einer Nutzen-Kosten-Untersuchung für die Verlängerung der S-Bahn von Blankenfelde nach Rangsdorf	4-0925/11-KT
7	Einbringung Haushaltssicherungskonzept 2011	4-0920/11-I

Luckenwalde, 18.04.2011

Einbringung Haushaltssatzung 2011

8

Christoph Schulze Vorsitzender des Kreistages

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 18.04.2011

Peer Giesecke Landrat

### Bekanntmachung des Straßenverkehrsamtes

# Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Teltow-Fläming (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
  - a) ein Vertreter der Erlaubnisbehörde als Vorsitzender und
  - b) mindestens ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Beisitzer.
- 1.4 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nachweist, dass er die nach Nummer 1.1 erforderliche Prüfung bereits erfolgreich absolviert hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen.

2.

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber schriftlich ein.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich.
- 2.3 An der Ortskundeprüfung sollten nicht mehr als sechs Personen teilnehmen.

3.

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach der Gebühren-Nr. 203 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung zu zahlen. Die Gebühr wird auch fällig, wenn Bewerber einmal ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern bleibt.
- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss versagt werden. Darauf ist der Bewerber in der Ladung hinzuweisen.

3.3 Bewerber die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht. Die gesamte Ortskundeprüfung ist zu wiederholen.

4.

4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen innerhalb von 30 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von 30 Fragen 25 richtig beantwortet wurden. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Straßen, Wege, Plätze
- b) Ausflugsziele, Sehenswürdigkeiten
- c) öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen (Behörden, Theater, Museen, Sportstätten, Friedhöfe).

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 4.2 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehenden Bereichen folgende Angaben zu machen:
  - zu a) Bei Straßen sind mindestens drei einmündende oder kreuzende Straßen zu benennen. Es sind alle Orte die im Verlauf einer Bundesstraße liegen zu benennen.
  - zu b) Bei Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten ist der Ort zu benennen in dem das Ausflugsziel oder die Sehenswürdigkeit liegt.
  - zu c) Bei öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen ist die Straße bzw. der Platz anzugeben, in der (an dem) sich der Haupteingang des jeweiligen Objektes befindet.
- 4.3 Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens.

5.

- 5.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten aus verschiedenen Bereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind nur solche Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.
- 5.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen von Hauptverkehrsstraßen, Behörden und Krankenhäusern.

6.

- 6.1 Über die Ortskundeprüfung ist von der Erlaubnisbehörde eine Niederschrift anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- 6.2 Die Niederschrift enthält u. a. das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.
- 6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist mit "ausreichend" zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 25 von 30 Fragen und in der mündlichen Prüfung zwei von drei Fragen richtig beantwortet hat.
- 6.4 Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 6.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen hat die Erlaubnisbehörde zu den Akten zu nehmen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsicht zu gestatten.
- 6.6 Über die bestandene Ortskundeprüfung ist dem Bewerber eine Bescheinigung auszuhändigen. Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

7.

- 7.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskunde muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 7.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb eines Jahres die mündliche Prüfung erfolgreich absolviert wurde. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Die Erlaubnisbehörde kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

8.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 15. Juni 2011 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juni 2016 außer Kraft.

Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 15. Juni 2005 werden aufgehoben.

### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

### Öffentliche Auslegung

des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) vom 25.02.2011

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde führt ein Verfahren zur Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. den §§ 19 und 24 BbgNatSchG und den §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch. Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming Ausgenommen sind Bäume im Geltungsbereich der nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter.

Der o.g. Entwurf der Baumschutzverordnung Teltow-Fläming wird in der Zeit vom

#### 16. Mai 2011 bis einschließlich 16. Juni 2011 bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01 Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

#### Gemeinden

Am Mellensee Karl-Fiedler-Str. 8 15838 Am Mellensee Blankenfelde-Mahlow Karl-Marx-Str. 4

15827 Blankenfelde-Mahlow

Großbeeren Am Rathaus 1 14979 Großbeeren Niederer Fläming OT Lichterfelde Dorfstr. 1a

14913 Niederer Fläming

Niedergörsdorf Dorfstr. 14f

14913 Niedergörsdorf Nuthe-Urstromtal

Ruhlsdorf

Frankenfelder Str. 10 14947 Nuthe-Urstromtal

Rangsdorf Ladestraße 6 15834 Rangsdorf

#### Städte

Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark Jüterbog

Markt 21 14913 Jüterbog Luckenwalde Markt 10

14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde Rathausstr. 3

14974 Ludwigsfelde

Trebbin Markt 1-3 14959 Trebbin Zossen

Marktplatz 20/21 15806 Zossen

Amt Dahme/Mark Hauptstr. 48/49 15936 Dahme/Mark

Seite 6 von 20

### **Amtsblatt**

### für den Landkreis Teltow-Fläming

10/2011

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Luckenwalde, den 7.03.2011

gez. Giesecke Landrat

### Sonstige Bekanntmachungen

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

### Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.04.2011

Die 8. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

am Donnerstag, den 26.05.2011 um 16:00 Uhr in der Aula des Marie-Curie-Gymnasiums, Marie-Curie-Straße 1, in 14624 Dallgow-Döberitz

statt.

#### I. Öffentlicher Teil

- **TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- **TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 2.1 Beschluss Protokoll 10.03.2011
- Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2010

  Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO i.V.m Artikel 4 Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG)
- TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011
  1. Lesung Nachtragshaushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft
  Havelland-Fläming 2011
- **TOP 5:** Stand laufender Projekte 5.1 Regionales Energiekonzept, Arbeitsstand
- **TOP 6:** Regionalplan 2020
  - 6.1 Arbeitsstand Kapitel 2 "Siedlung"6.2 Arbeitsstand Kapitel 3 "Freiraum"
- **TOP 7:** Verschiedenes 7.1 Mitteilungen und Anfragen

### **Amtsblatt**

### für den Landkreis Teltow-Fläming

10/2011

#### II. Nichtöffentlicher Teil

**TOP 8:** Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung der Regionalversammlung

Beschluss Protokoll 07.10.2010

**TOP 9:** Verschiedenes

Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 11.05.2011 bis 25.05.2011 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 12.04.2011

Blasig Vorsitzender der Regionalversammlung

#### Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

# Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwasserhausanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBI I, S. 202, 207), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBI I, S. 202, 206) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBI. I, S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBI I, S.160), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 30.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses i. S. d. Schmutzwasserbeseitigungssatzung sind dem Zweckverband zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

### § 2 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Hausanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### § 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für die Kostenerstattung geltenden Maßstab erhoben. Der § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen.

### § 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 6 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 2 bestimmten Kostenerstattungsmaßstabes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Zweckverband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - c. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - d. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwasserhausanschlüsse, beschlossen am 06.12.2001, in der Fassung der ersten Änderungssatzung, beschlossen am 15.04.2009, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 30.03.2011

gez. Ladewig Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwasserhausanschlüsse im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 30.03.2011

gez. Ladewig Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Am Bahnhof 2, 15926 Luckau

### Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBI I/08, S. 202, 207), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I/99 S. 194) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBI I/08, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBI. I/09, Nr. 07, S. 160), hat die Verbandsversammlung am 30.03.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b. wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### § 4 Gebührenfreiheit

#### Gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- d. mündliche Auskünfte
- e. Angestellten, Arbeitern, Ruhrgeldempfängern und deren Hinterbliebenen, sowie sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

### § 5 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
  - a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  - f. Sperrkosten.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### § 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 26.09.2007, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 30.03.2011

gez. Ladewig Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

# Anlage zu §§ 3, 5 der Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in
		Euro
1.	Vervielfältigung und Auszüge	
	a) Abgabe von Drucksachen/Kopien DIN A5 oder A4	
	für die ersten 10 Seiten je	0,30
	ab die elfte Seite je	0,25
	b) größeres Format als A4 je	0,50
2.	Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht	
	a) je DIN A4 Seite,	5,05
	b) je DIN A3 Seite	5,65
	c) je DIN A2; A1 und größer	It. Rechnung Fremdfirma
3.	Abgabe von Drucksachen/Kopien aus Archivunterlagen	
	a) für jede angefangene Seite A4	5,05
	b) für jede angefangene Seite A3	5,65
4.	Ausgabe von Satzungen	kostenlos

5.	Genehmigungen/ Erlaubnisse im Bereich Abwasser  a) Befreiung v. Anschluss- u. Benutzungszwang nach § 7 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung  b) Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art				
	in die öffentliche Abwasseranlage nach § 5 d. Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	41,60			
	c) Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen/ Hausanschlüsse für jede angefangene halbe Stunde	41,60			
6.	Genehmigungen/Erlaubnisse im Bereich Trinkwasser  a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	10,60			
	b) Zeitweise Stilllegung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückeigentümers je	53,90			
	c) Außerbetriebnahme des Hausanschlusses des Anschlussnehmers	171,07			
	d) Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses des Anschlussnehmers außerhalb der Dienstzeit	67,40			
7.	Preis für Abnahme Gartenwasserzähler	39,54			
	Preis für Bearbeitung Ablesung Gartenwasserzähler jährlich	12,17			
8.	Besondere Gebührensätze  a) Erteilung von Schachtgenehmigungen und Leitungsauskünfte für jede angefangene halbe Stunde zzgl. Gebühr für übergebene	10,05			
	Kopien nach Pkt. 1, 2 oder 3	22,05			
	b) Eintragung in das Installateurverzeichnis des TAZV Luckau				
9.	Erstellung Zwischenabrechnung (Trinkwasserrechnung und/oder Schmutzwassergebührenbescheid)	35,70			

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Verwaltungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 30.03.2011

gez. Ladewig Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

### Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der MBA Schöneiche im Jahre 2010

Die Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) in Schöneiche befindet sich entsprechend den Regelungen und Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV) vom 01.03.2001 bzw. Deponieverordnung (DepV vom 27.04.2009 sowie der 30. Bundesimmissionsschutzverordnung (30. BlmSchV) seit dem 01.06.2005 im Dauerbetrieb.

Gemäß § 15 der 30. BlmSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus den Hallenbereichen und den einzelnen Behandlungsstufen der MBA.

Das Reingas wird über einen Kamin abgeleitet. Zuvor werden die in der 30. BlmSchV geforderten Emissionsmessungen durchgeführt.

Die Gesamtanlage befand sich im Jahre 2010 im Dauerbetrieb.

#### Anlagendaten:

Standort: MEAB mbH

MBA Schöneiche Am Galluner Kanal 15806 Zossen

Art der Anlage: Anlage zur Mechanisch-biologischen

Abfallbehandlung (MBA) gemäß Nr. 8.11 Spalte 2 b) bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 Spalte 1 b) des Anhanges zur

4. BlmSchV

Anlagenkapazität: 180.000 Mg/a der mechanischen Aufbereitung bei einem

mittleren rechnerischen Tagesdurchsatz von 692 Mg und einem

Spitzentagesdurchsatz von 980 Mg sowie einer

Durchsatzleistung der biologischen Behandlung von 89.000

Mg/a bzw. 356 Mg/d

Abluftreinigungs-

Regenerativ - thermische Oxidation (RTO)

einrichtung: und Biofilteranlage

### 1. Diskontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr - Einzelmessungen

Die Einzelmessungen nach Inbetriebnahme der Biofilteranlage wurden überwiegend im Jahr 2009 durchgeführt und mit der 6. Einzelmessung im Februar 2010 abgeschlossen.

### a) Einzelmessungen Summenwerte Dioxine und Furane

Messung	Emissionsgrenzwert	max. Messwert	max. Messwert+ Messunsicherheit
22.02.2010 und 23.02.2010	0,1	0,0020	0,0030

Werte in [ng/m3]

### b) Einzelmessungen Geruch

Messung	Emissionsgrenzwert	max. Messwert
22.02.2010	500	450
und 23.02.2010	500	450

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

#### c) Anorganische Verbindungen

Die letzte Messung zu den anorganischen Verbindungen erfolgte am 22.01.2009. Die Ergebnisse wurden im Bericht der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen im Jahre 2009 bekanntgegeben und in den Amtsblättern im April 2010 veröffentlicht. Die nächste Messung erfolgt turnusgemäß im Jahr 2012.

#### d) Einzelmessung Wirksamkeit Biofilter

Datum der Messung	Geruchsminderungsgrad [%]
18.08.2010	90

Der Rohgasgeruch war im Reingas nach Biofilter nicht mehr wahrnehmbar. Die Wirksamkeit des Biofilters wurde somit nachgewiesen.

### 2. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgte durch eignungsgeprüfte und kalibrierte Emissionsmessgeräte.

Deren Funktionsfähigkeit wird jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft (Bericht Mattersteig & Co. über die Funktionsprüfung am 30.11. und 01.12.2010). Die Kalibrierung erfolgt in Abständen von drei Jahren (letzte Kalibrierung: November 2009). Für das Messgerät zur Bestimmung von  $N_2O$  erfolgte eine außerplanmäßige Kalibrierung im Juni 2010.

### a) Emissionswerte

Komponente	Dim.	Grenzwert		Anzahl der nicht eingehaltenen	
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW
Kohlenstoff als C ges	mg/m³	40	20	1	0
Staub	mg/m³	30	10	0	0
Kohlenmonoxid CO	mg/m³	200	100	0	0

### b) Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf Abfallmenge (Anlageninput)

Komponente	Dim.	Grenzwert	Durchschnittsmonatsmittelw ert
Kohlenstoff als C ges	g/Mg	55	19,31
Distickstoff-oxid N <sub>2</sub> O	g/Mg	100	16,91

### c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen

- Emissionsparameter C<sub>qes.</sub>

Am 22.08.2010 wurde eine Überschreitung des Halbstundenmittelwertes (46,317 mg/m³) registriert. Die Ursache für die Überschreitung lag in einem kurzzeitigen Ausfall beider RTO-Linien infolge Deponiegasmangels begründet.

### d) Eingeleitete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Grenzwertüberschreitungen

In der Anlagensteuerung der Abluftreinigungsanlage wurden Umprogrammierungen zur automatischen Umschaltung auf Propangas bei Deponiegasmangel vorgenommen.

### 3. Betriebs- und Emissionsprotokolle

Die Betriebs- und Emissionsprotokolle geben Aufschluss über die Emissionen der MBA Schöneiche im Berichtsjahr 2010. Die Protokolle können von der Öffentlichkeit bei der MEAB mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, vom 20.06. bis 24.06.2011 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (033208/60-230) eingesehen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Tagesmittelwert